

B U N D E S G E R I C H T S H O F

I 22 213/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dipl.-Kfm.-Dipl.-Hdl. Dr.phil. Franz S. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße 22,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Baake, Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 19. April 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 12. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 26. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Freiheits-,
Gesundheits-, Berufs- und Vermögensschadens und hat zur
Begründung seiner Ansprüche vorgetragen, das Reichssicher-
heitshauptamt der Geheimen Staatspolizei habe ihn im No-
vember 1942 in eine Untersuchung wegen Kriegswirtschafts-
vergehens verwickelt, um ihn als politischen Gegner des
Nationalsozialismus zu verfolgen. In der zweijährigen po-
lizeilichen und gerichtlichen Untersuchungshaft habe er
sich ein Leber- und Gallenleiden zugezogen; zugleich ha-
be die Anwesenheit aus dem beruflichen Leben seine Exi-
stenz vernichtet und sein Vermögen geschädigt.

N 6

- 3 -

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugt, daß die Haft und die Untersuchung, aus denen der Kläger seine Ansprüche herleitet, auf Verfolgungsgründen des § 1 HGB beruhten. Das Berufungsurteil stellt vielmehr fest, daß das Vorgehen der Staatspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte durch den Verdacht schwerwiegender Kriegswirtschaftsvergehen ausgelöst und getragen wurde.

Ohne Erfolg beruft sich die Beschwerde darauf, daß der Berufungsrichter nicht, wie von Kläger beantragt, den Staatsanwalt Dr. F. darüber vernommen habe, ob bei der Geheimen Staatspolizei auch politische Gründe im Spiel gewesen seien. Es bedarf keiner Krörterung, ob diese Vernehmung erforderlich war oder mit Rücksicht auf eine richterliche Vernehmung des Zeugen im Zuge der Wiederaufnahme des Sondergerichtsverfahrens unterbleiben konnte. Die Voraussetzungen, unter denen von der Vernehmung eines Zeugen abgesehen werden kann, sind in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt; das Verfahren des Berufungsgerichts wirft eine Rechtsfrage von grundsätzlicher, über den Fall hinausgehender Bedeutung nicht auf (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Entgegen der Auffassung der Revisionsbeschwerde liegt aber auch eine Abweichung im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 HGB nicht vor. Es ist nicht der Sinn dieser Vorschrift, die Revision immer dann zu eröffnen, wenn ein gleichartiges Verfahren eines Berufungsgerichts in einem anderen Falle schon einmal zur Aufhebung des Berufungsurteils geführt hat. Die



Abweichung muß vielmehr darauf beruhen, daß das Berufungsgericht die gesetzliche Verfahrensnorm (bewußt oder versehentlich) anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Dies hat der Senat in seinem für das Hochschulgewerk bestimmten Beschlus vom 8. Februar 1967 - IV 33 634/66 - näher dargelegt.

Im vorliegenden Falle fehlt ein Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht die Rechtsauffassung vertritt, allgemein oder im Entschädigungsprozeß erübrige sich die Vernehmung eines Zeugen, wenn er in einem anderen Verfahren als Zeuge aus frischer Erinnerung eine eingehende Darstellung gegeben habe. Es handelt sich ersichtlich um eine den Einzelfall betreffende Erwägung über den Nutzen einer Vernehmung des Zeugen Dr. F. [REDACTED].

Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß der Berufungsrichter nicht nur eine Kenntnis der Staatspolizei von den Handlungen, mit denen der Kläger nach seiner Darstellung die Gewaltherrschaft bekämpft hat, sondern auch einen Verdacht in dieser Richtung ausschließt, wenn er feststellt, diese Handlungen seien unentdeckt geblieben, die Staatspolizei sei von einer umfangreichen Leiderschlebung ausgegangen und habe später aus Gründen ihres Ansehens eine volle Rechtfertigung des Klägers in der Öffentlichkeit hinnehmen wollen.

Beruhet die Schädigung des Klägers nicht auf Verfolgungsgründen des § 1 RRG, so kommt es auf seine Mitgliedschaft in der NSDAP nicht an. Daher bedarf auch die von der Beschwerde aufgeworfene Frage keiner Krörterung, ob das Verhalten des Klägers in den letzten Kriegesmonaten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 RRG als Bekämpfung des Nationalsozialismus gewertet und in seinen Verbergenleben eine Verfolgung wegen dieser Bekämpfung gefunden werden könnte.

Die Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der

Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BGB, 97 ZPO.

Rasko

v.d. Mühlen